

## Vorlage an den Landrat

### Trinkwasser-Quellen müssen wirksam geschützt werden!

2017/179

vom 9. Februar 2021

#### 1. Bericht

##### 1.1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2017 reichte Georges Thüring die Motion [2017/179](#) «Trinkwasserquellen müssen wirksam geschützt werden!» ein, welche vom Landrat am 19. Oktober 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*In unserem Kanton wird das Trinkwasser dezentral gewonnen. Insgesamt bestehen 95 einzelne Wasserversorgungen. Diese Situation ist ökologisch positiv zu bewerten. So hat man im Havariefall in der Regel Ausweichmöglichkeiten, um die Trinkwasserversorgung aufrecht zu erhalten. Dies zeigte sich eindrücklich beim Hochwasser in Laufen im Jahre 2007, als alle birsnahen Pumpwerke ausser Betrieb genommen werden mussten. Die Trinkwasserversorgung konnte damals dank einer Notleitung von der Nachbargemeinde Zwingen gewährleistet werden.*

*Trinkwasser ist jedoch ein kostbares Gut und nicht unendlich vorhanden. So ist im Oberbaselbiet das Wasser für Trinkwasser und für die Landwirtschaft schon heute knapp, wie die zuständigen kantonalen Stellen bestätigen. Die Klimaerwärmung wird diese Situation weiter verschlechtern. Und jede Aufgabe einer Trinkwasserquelle – aus welchen Gründen auch immer – verschärft dieses Problem. Deshalb sollten Quellen, die nicht mehr für Trinkwasser genutzt werden können, auch nicht eliminiert werden, sondern als Reserve für eine Notwasserversorgung und für die Bewässerung von Landwirtschaftskulturen unbedingt erhalten bleiben.*

*Die bewährte dezentrale Wasserversorgung ist jedoch durch den zunehmenden Siedlungsdruck und andere Interessen gefährdet. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Quellen Bernhardsmätteli und Pfandel, welche der Kanton zu Gunsten eines Deponiestandortes opfern wollte. Das Volk hat Ende November 2016 die fragliche Änderung des kantonalen Richtplanes abgelehnt und sich deutlich für den Erhalt dieser Quellen ausgesprochen.*

*In der kantonalen Wasserstrategie wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Wasser um unsere wichtigste Ressource handelt. Deshalb müsse die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung oberste Priorität haben, hält der Kanton weiter fest.*

*Diesen löblichen Absichten müssen nun endlich verbindliche Taten folgen:*

*Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, dem Landrat ein «Gesetz zum Schutz der kantonalen Wasserversorgung» zu unterbreiten: Grund- und Trinkwasserquellen auf dem Gebiet des Kantons*

*Basel-Landschaft sollen damit langfristig geschützt werden. Gleichzeitig müssen die kantonalen Zuständig- und Verantwortlichkeiten nach dem Vieraugenprinzip geregelt werden. Das bedeutet, es kann nicht eine Direktion sowohl für den Wasserschutz als auch für die Planung von Deponien oder das Erteilen von Baubewilligungen zuständig sein.*

Somit wurde der Regierungsrat beauftragt, ein Gesetz zum Schutz der kantonalen Wasserversorgung auszuarbeiten. In der vorliegenden Landratsvorlage wird die Situation der Wasserversorgungen und des Grundwasserschutzes im Kanton erläutert und darauf basierend ein Vorschlag zur Anpassung der bestehenden Gesetzgebung präsentiert.

Trinkwasser gilt als das wichtigste Lebensmittel. Der Schutz des Trinkwassers und der Erhalt der Trinkwasserversorgung haben deshalb eine grosse Bedeutung. Für eine gute Trinkwasserqualität braucht es einen wirkungsvollen Schutz der Grundwasserbrunnen und Quelfassungen mit Grundwasserschutzzonen. Ein wirkungsvoller Schutz bedingt, dass in der Nähe der Fassungen keine zonenfremden Nutzungen vorhanden sind, die zu einer Gefährdung des Grundwassers und damit des Trinkwassers führen könnten.

In dicht besiedelten Räumen gibt es viele verschiedene Nutzungsansprüche. Gleichzeitig sind die freien Flächen knapp. Es ist daher wichtig, dass Grundwasserschutzzonen rechtzeitig und hydrogeologisch korrekt ausgeschieden werden, damit der Schutz des Trinkwassers gewährleistet werden kann.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Trinkwasserfassungen mit Grundwasserschutzzonen zu schützen und die Wasserversorgung auf ihrem Gebiet zu betreiben. Die meisten Gemeinden führen diese Aufgaben selbst aus, einige sind in Zweckverbänden zusammengeschlossen. Das System funktioniert seit Jahren gut. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton als Aufsichtsbehörde und den Gemeinden als Betreiber der Wasserversorgungen ist klar und zweckmässig geregelt. Gewisse Aufgaben werden jedoch nur verzögert umgesetzt.

Vor mehr als 20 Jahren hat der Bund in der Gewässerschutzverordnung verlangt, dass die Grundwasserschutzzonen überprüft werden. Bis heute haben lediglich 20 % der Wasserversorgungen im Kanton angepasste Schutzzonen. Die zeitliche Verzögerung führt immer wieder zu Nutzungskonflikten, da die für den Grundwasserschutz notwendigen Gebiete mittlerweile (teilweise) überbaut oder andere Nutzungen darin vorhanden sind.

In der regionalen Wasserversorgungsplanung legt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Fassungen fest, die für den langfristigen Betrieb der Trinkwasserversorgung notwendig sind. Daneben gibt es im Kanton sehr viele weitere Quellen, die für die Wasserversorgung wenig Bedeutung haben, da sie zu wenig ergiebig oder nicht schützbar sind. Diese Quellen können zwar zu einem geringen Anteil noch zur Notwasserversorgung oder zu privaten Zwecken genutzt werden, ein grosser Teil könnte jedoch auch zurückgebaut werden und würde gerade im Hinblick auf den Klimawandel mit zunehmender Sommertrockenheit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt von Feuchtgebieten und der Biodiversität beitragen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Gesetzesanpassung sollen die grössten Herausforderungen im Bereich des Trinkwasserschutzes und der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung angegangen werden. Gleichzeitig soll nicht zu stark in die bestehende, gut funktionierende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in dem Bereich eingegriffen werden.

Diese LRV ging mit einem ersten Vorschlag für die Gesetzesänderung, die im Kap. 1.3.9 «Anpassung des bestehenden Gesetzes» erläutert ist, vom 27. Mai bis 15. September 2019 in die externe Vernehmlassung. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Vorlage überarbeitet und einen neuen Vorschlag ausgearbeitet, der im Kapitel 1.9 «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens» im Abschnitt «Revidierter Vorschlag zur Änderung des Gesetzes» vorgestellt wird.

## 1.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist dem Landrat die gegenwärtige Situation der Wasserversorgungen und dem Schutz der Grundwasserfassungen zu erläutern und einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) darzulegen, welcher von Seiten Kanton wie auch den Gemeinden getragen werden kann.

## 1.3. Erläuterungen

### 1.3.1. Anliegen der Motion

Die Motion [2017/179](#) fordert die Ausarbeitung eines «Gesetzes zum Schutz der kantonalen Wasserversorgung». Zwei Anliegen sollen dabei berücksichtigt werden. Einerseits sollen die Grund- und Trinkwasserquellen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft damit langfristig geschützt werden und andererseits sollen die kantonalen Zuständig- und Verantwortlichkeiten nach dem Vieraugenprinzip geregelt werden, indem der Wasserschutz nicht in der selben Direktion anzusiedeln sei wie die Deponieplanung oder das Erteilen von Baubewilligungen.

Im Motionstext wird der Begriff «kantonale Wasserversorgung» verwendet. Wir gehen davon aus, dass damit die kommunalen Wasserversorgungen im Kanton gemeint sind. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Wasserversorgung Aufgabe der Gemeinden, der Kanton betreibt selbst keine Wasserversorgung. Dies ist in [§ 114](#) der Kantonsverfassung (KV, SGS 100) so festgehalten: Die Wasserversorgung obliegt den Gemeinden in ihrem Gebiet. Für die Bearbeitung der Motion wurde deshalb das grundsätzliche System der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Sinne der Schaffung einer zentralen Struktur der Wasserversorgung, nicht betrachtet.

Der Begriff «Schutz der kantonalen Wasserversorgung» wird ebenfalls nicht genauer definiert. Aus dem erläuternden Text kann geschlossen werden, dass es sich beim «Schutz» primär um den Erhalt von Fassungsanlagen und Brunnenstuben handeln muss. Sekundär muss es beim «Schutz» auch um die Grundwasserschutzzone gehen. Beim genannten Beispiel des Nutzungskonfliktes Trinkwassernutzung versus Deponieplanung handelte es sich insbesondere um den Grundwasserschutz der Quellen Pfandel und Bernhardsmätteli im Laufental.

Die Motion verlangt den Schutz sämtlicher gefasster Quellen im Kanton. Dabei wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Quellen oder genutzten und ungenutzten Quellen unterschieden. Beim Schutz handelt es sich somit um die Aufrechterhaltung der Bauten aller Quellen. Für die öffentlichen und privaten Quellen, welche der Wasserversorgung dienen, müssen zudem für deren Schutz aus lebensmittel- und gewässerschutzrechtlicher Sicht auch Grundwasserschutzzone ausgeschieden werden.

Mit der Forderung der Änderungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Direktionen des Kantons möchte die Motion mit der Erarbeitung eines Gesetzes im Wasserbereich in die Organisation der Verwaltung eingreifen. Die Organisation der Verwaltung ist jedoch im Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (ROVG, SGS 140) und der zugehörigen Verordnung geregelt.

Georges Thüring hatte bereits im 2016 eine Motion ([2016/096](#)) vorgelegt mit dem Titel «Trinkwasserquellen sind in jedem Fall zu schützen!». Der Landrat lehnte damals den zum Postulat umgewandelten Vorstoss ab. Die Motion hatte gefordert, dass der Schutz und der Erhalt der bestehenden Trinkwasserquellen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft auf Stufe der Kantonsverfassung ausdrücklich und ausnahmslos garantiert werden. Auf Stufe Gesetz sollte zudem die Sicherstellung, der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Trinkwasserquellen geregelt und dabei vor allem die Verantwortung des Kantons festgeschrieben werden, sollten die Eigentümer der Quellen (Bürgergemeinden, Wasserverbände, etc.) ihre Aufgaben und Pflichten aus wirtschaftlichen oder anderen triftigen Gründen nicht wahrnehmen können.

Die Anliegen in der im 2016 abgelehnten Motion und der zu beantwortenden Motion von 2017 sind somit sehr ähnlich. In beiden geht es um den absoluten Schutz der (Trinkwasser-)Quellen und um die Stärkung der Rolle des Kantons beim Schutz der Quellen. In der ersten Motion wurde die Verantwortung des Kantons gegenüber den öffentlichen oder privaten Eigentümern der Quellen explizit erwähnt, in der zweiten wurde dafür der Begriff kantonale Wasserversorgung verwendet.

### 1.3.2. *Heutige gesetzliche Regelung*

Die eidgenössische und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung regeln den Umgang mit Grund- und Quellwasser und die Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen.

#### **Kantonale Gesetzgebung zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz**

§ 114 Abs. 1 KV hält fest, dass für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs der Kanton zuständig ist. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. Bereits erwähnt wurde, dass gemäss § 114 KV den Gemeinden die Wasserversorgung in ihrem Gebiet obliegt.

Diese grundsätzliche Regelung wird im Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454), im Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) und in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (VWNSG; SGS 455.11) detailliert geregelt.

Die Aufgabe des Kantons ist nach § 2 des Wasserversorgungsgesetzes, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Qualität zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs zu sorgen. Er führt dazu unter anderem geologisch-hydrogeologische Untersuchungen durch und erarbeitet generelle und detaillierte Projekte zur Wasserbeschaffung. Gemäss § 7 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers erarbeitet der Kanton weiter eine Generelle Wasserversorgungsplanung (Regionale Wasserversorgungsplanungen) aus. Im Rahmen dieser Planungen werden die Trinkwasserversorgungsstrukturen systematisch überprüft. Im Vordergrund stehen dabei die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit der Wasserversorgung gemäss dem Grundsatz von § 1 des Wasserversorgungsgesetzes.

Die regionale Wasserversorgungsplanung ist die Grundlage für die Gemeinden für ihre Planung der Wasserversorgung. Darin werden die Wasserfassungen bestimmt, die heute und in Zukunft betrieben werden müssen, damit im Kanton eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gewährleistet ist.

Die Gemeinden sind nach § 3 des Wasserversorgungsgesetzes verpflichtet, ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen und für ihre Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. § 29 des Grundwassergesetzes verpflichtet die Gemeinden, in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen auszuweisen. Sie sind also zuständig für die Sicherstellung des Schutzes jeder zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwasserfassung und Quelle der öffentlichen Wasserversorgung. Die Schutzzonen sollen vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Quellen schützen (§ 32 VWNSG).

Die Inhaber von privaten Wasserversorgungen werden gemäss § 5 des Wasserversorgungsgesetzes verpflichtet, Wasserüberschüsse dem Staat, den Gemeinden oder den von ihnen mit der regionalen Wasserbeschaffung betrauten Organisationen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sofern es das öffentliche Wohl fordert. Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen dann auch den Plänen des Kantons und den Gemeinden angepasst werden. In Trockenzeiten bei Wassermangel haben also die Gemeinden und der Kanton die Mög-

lichkeit, auf Wasser aus den privaten Versorgungen zurückzugreifen. Mit § 9 des Wasserversorgungsgesetzes wird der Regierungsrat dann auch ermächtigt, bei Wassermangel einzelne Wasserlieferungen bis zur Rückkehr normaler Verhältnisse einzuschränken. Damit die privaten Trinkwasserfassungen genügend geschützt sind, müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Verunreinigungen auf ihre Kosten ermitteln und mit den Betroffenen privatrechtlich regeln (§ 35 Abs. 1 VWNSG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton die Aufsichtsfunktion über das Grundwasser und die Wasserversorgungen hat und Grundlagen für die Gemeinden und Wasserversorgungen erarbeitet. Die Gemeinden sind, wie die Privaten, zuständig für die Organisation ihrer Wasserversorgung und die Ausscheidung von Schutzzonen, die das Grundwasser im Einzugsbereich von Grundwasserfassungen und genutzten Quellen schützen.

### **Eidgenössische Gesetzgebung zum Grundwasserschutz und zur Trinkwassersicherheit**

Der Bund regelt im Gewässerschutzgesetz, der Gewässerschutzverordnung und in der Lebensmittelgesetzgebung wie der Schutz der Grundwasserfassungen ausgestaltet werden muss und welche Anforderungen an das Trinkwasser gelten.

Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen auszuscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Der Kanton hat, wie oben ausgeführt, diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Die Inhaber der Grundwasserfassungen werden verpflichtet, die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchzuführen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen.

Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) regelt die Grundwasserschutzzonen und die darin notwendigen Schutzmassnahmen. Im Anhang 4 der GSchV werden die Ausführungen der Art. 29 ff. GSchV präzisiert. Es wird festgelegt, wie die Schutzzonen ausgeschieden und welche Massnahmen zum Schutz der Gewässer getroffen werden müssen.

Das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817) regelt den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringung. Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der Primärproduktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient (Art. 2 Abs. 1 Ziff. a und Abs. 2 LMG). Wer Wasser oder damit hergestellte Lebensmittel entgeltlich oder unentgeltlich bereithält, anbietet oder abgibt, muss die Anforderungen des Lebensmittelgesetzes einhalten (Art. 6 LMG). In der Trinkwasserverordnung (SR 817.022.11) sind die mikrobiologischen und chemischen Anforderungswerte aufgeführt.

Die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung gilt für die öffentlichen und auch für die privaten Wasserversorgungen, sofern sie Wasser oder Lebensmittel, die mit dem Wasser hergestellt wurden, an Dritte abgeben.

### **Eidgenössische und kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung**

Quellen haben nicht nur für die Wasserversorgung eine Bedeutung, sondern bilden auch natürliche Lebensräume. Der Umgang mit diesen schützenswerten Objekten ist in der eidgenössischen und kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geregelt.

Aufgrund ihrer Ökologie bilden Quellen mit ihrer angrenzenden Umgebung besondere Lebensräume und sind daher nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) als schutzwürdige Lebensräume zu bezeichnen.

Im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, SGS 790) sind in § 6 bedeutende Naturobjekte resp. bedeutsame Lebensräume und Objekte bezeichnet. Darunter aufgelistet werden Feuchtgebiete und geologische Aufschlüsse, was Quellen sind. Im § 9 NLG werden der

Kanton und die Einwohnergemeinden verpflichtet, die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten zu fördern und einen ökologischen Ausgleich zu schaffen. Mit dem Erhalt resp. der Renaturierung von nicht mehr genutzten Quellen, könnte dieses Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes erreicht werden.

### 1.3.3. Bedeutung der Quellen für die Wasserversorgung und als Landschaftselemente

#### Anzahl Quellen und deren Nutzung

Im kantonalen Quellenkataster sind insgesamt 1'931 Quellen aufgeführt. Davon sind 640 als öffentliche Quellen und 1291 als private Quellen gekennzeichnet (Tab. 1). Von den öffentlichen Quellen werden rund 30 % für die Trinkwasserversorgung genutzt, von den privaten Quellen sind dies nur rund 4 %. Für die öffentliche Notwasserversorgung werden lediglich 27 Quellen genutzt, für die private nur gerade zwei Quellen. Von knapp zwei Dritteln der privaten Quellen ist nichts über deren Nutzung bekannt.

Tab. 1: Anzahl öffentlicher und privater Quellen und deren Nutzungsart

<b>Nutzungsart</b>	<b>Öffentliche Quellen</b>	<b>Private Quellen</b>
ausser Betrieb / aufgehoben	20	12
Brauchwasser	35	52
Laufbrunnen	158	262
Gewässer / Versickerung	44	36
Keine Angaben	88	825
Keine Nutzung	70	47
Notwasserfassung	27	2
Schwimmbad	1	0
Trinkwasser	196	55
verfüllt/rückgebaut	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>640</b>	<b>1291</b>

#### Baulicher Zustand

Der bauliche Zustand der Quelfassungen ist sehr unterschiedlich. Die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Quellen werden regelmässig vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) inspiziert. Sie müssen den technischen Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) genügen. Die beinhaltet unter anderem einen dichten Verschluss, eine kontrollierte Lüftung, frei ausfliessende Quellstränge und einen Trockeneinstieg in die Brunnenstuben.

Die privaten für die Trinkwasserversorgung genutzten Quellen müssen ebenfalls den Vorgaben des SVGW genügen, wenn das Wasser für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet (z. B. Milchwirtschaftsbetrieb) oder an Dritte abgegeben wird (z. B. Bergwirtschaft).

Für alle anderen Nutzungen der Quellen gibt es keine technischen gesetzlich festgeschriebenen Standards. Es ist daher im Ermessen der Besitzer der Quellen, wie sie die Fassungen ausgestalten und unterhalten.

Der Zustand der privaten Quellen ist nicht systematisch erfasst. Frühere Erhebungen des Kantons bei Hofwasserversorgungen haben erhebliche Defizite gegenüber den heutigen technischen Standards gezeigt. So wurden mit Erdreich überdeckte oder undichte Fassungsdeckel, undichte Bauwerke, eingestaute Quelleinläufe oder mangelhafte Entleerungen festgestellt. Wird das Quellwasser lediglich als Brauchwasser für die Reinigung gebraucht, stellen diese Mängel kein Problem dar. Werden damit jedoch Tiere getränkt, sollte diese Fassungen saniert werden.

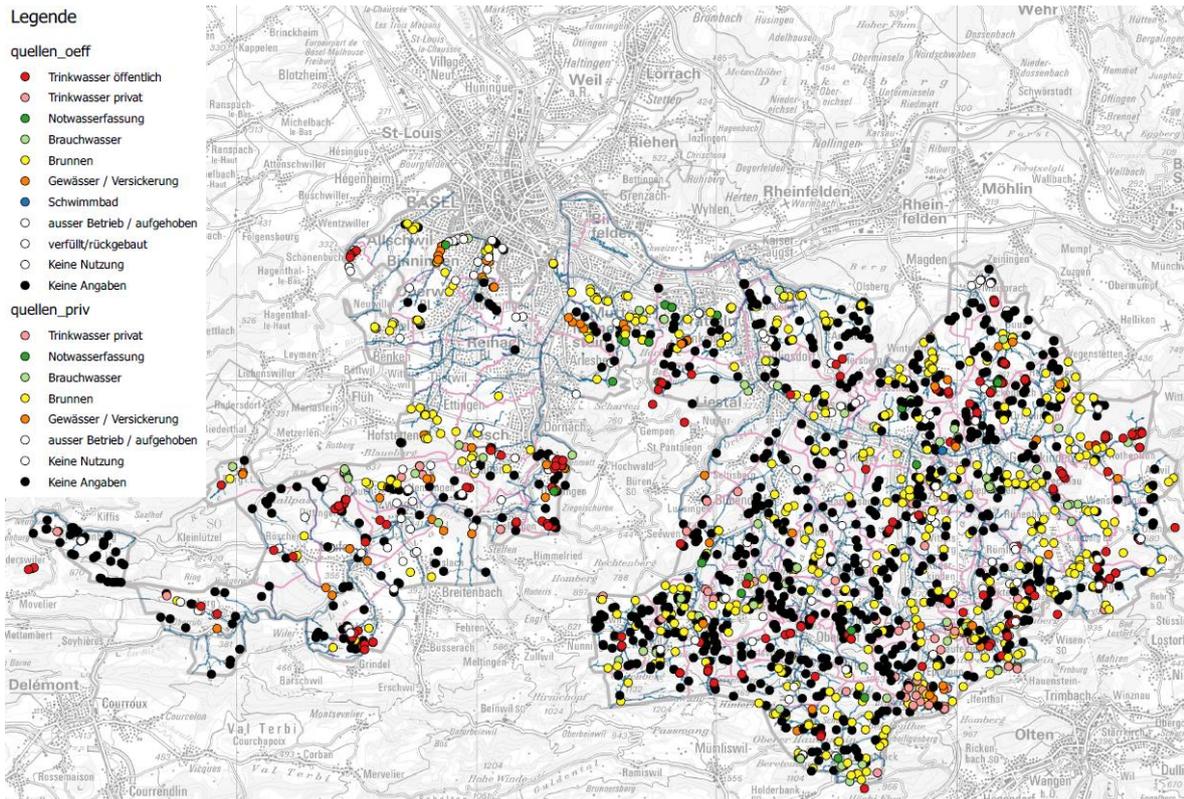


Abb. 1: Öffentliche und private Quellen im Kanton Basel-Landschaft

Falls die alten Fassungsbauwerke und Brunnenstuben weiterhin aufrechterhalten werden sollten, müssten viele saniert werden. Heute gibt es fertige Quellschächte und Brunnenstuben, die den gesetzlichen Anforderungen genügen und relativ einfach eingebaut werden könnten. Die Kosten für Quellschächte liegen in der Grössenordnung von CHF 2'000.– bis CHF 6'000.–. Hinzu kommen die Grabarbeiten, so dass eine einfache Neufassung einer Quelle rund CHF 10'000.– bis CHF 15'000.– kosten würde. Damit wäre eine private Wasserversorgung jedoch bei Weitem nicht saniert.

In vielen Fällen muss bei den privaten Versorgungen eine komplette Sanierung der gesamten Infrastruktur durchgeführt werden. Die Kosten für die Leitungen, Reservoirs und die Fassungen kommen dann auf CHF 100'000.– bis CHF 300'000.– zu stehen. Teilweise muss für die weitere Nutzung aus lebensmittelrechtlicher Sicht eine Aufbereitungsanlage installiert werden. Für ergiebige Quellen, die auch in Trockenzeiten genügend Wasser liefern, kann sich eine derartige Sanierung lohnen, sonst ist der Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung ökonomisch sinnvoller.

### Genutzte Quellwassermenge

Der gesamte Wasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung im Kanton Basel-Landschaft beträgt pro Jahr rund 28 Mio. Kubikmeter. Davon werden 4 Mio. Kubikmeter (14 %) von Quellwasser vorwiegend aus Karstgrundwasserleitern geliefert. Der weitaus grössere Anteil von 24 Mio. Kubikmeter (86 %) stammt aus den Grundwasserpumpwerken in den Lockergesteinsgrundwasserleitern hauptsächlich aus dem Rhein-, Birs- und Ergolzthal.

Für einige kleinere Gemeinden ist die Versorgung mit Quellwasser sehr wichtig, da sie ausschliesslich Quellen nutzen. Dies kann jedoch zu Engpässen in der Versorgung führen, insbesondere bei längerer Trockenheit oder bei Verunreinigungen der Quellen nach stärkeren Niederschlägen. Karstquellen, wie sie vorwiegend im Kanton Basel-Landschaft vorkommen, reagieren relativ rasch auf Niederschlagsereignisse. Die dann auftretenden Trübungen des Wassers oder die mikrobiellen Belastungen können zu einer zeitweisen Ausserbetriebnahme der Quellen führen. Diese

Lücke in der Versorgungssicherheit kann mit einer entsprechenden, allenfalls mehrstufigen Aufbereitungsanlage behoben werden. Da die Einzugsgebiete von Quellen meist auf wenige Quadratkilometer oder noch geringere Gebiete beschränkt sind, neigen die Quellen bei längerer Trockenheit zu tiefen Schüttungen (Pro Zeiteinheit austretende Wassermenge aus einer Quelle (l/s)). Dies führt zu Engpässen, wie z. B. in der Wasserversorgung Titterten, wo im Sommer 2018 während einer gewissen Zeit Trinkwasser mit Tanklastwagen zugeführt werden musste.

Wassermangel tritt auch bei den privaten Hofwasserversorgungen in trockenen Sommern immer wieder auf. Da die Einzugsgebiete von privaten Quellen in der Regel kleiner sind als von öffentlichen Quellen, versiegen sie bei längerer Trockenheit schneller. Hinzu kommt, dass die Höfe vermehrt Wasser brauchen, da der Tierbestand gegenüber früher, als die Wasserversorgung aufgebaut wurde, deutlich zugenommen hat. Mit den zunehmend trockeneren Sommern sind deshalb einige der privaten Wasserversorgungen auf zusätzliche Wasserlieferungen angewiesen. Sie beziehen ihr Trinkwasser dann vielfach aus dem öffentlichen Leitungsnetz und nutzen ihr Quellwasser nur noch für Brauchwasserzwecke.

Für die öffentliche Wasserversorgung sind somit vor allem die tiefgründigen Quellen von Bedeutung, die auch bei längerer Trockenheit eine ergiebige Wassermenge schütten und so zur Versorgungssicherheit beitragen. Diese Quellen werden heute bereits genutzt und sind in der regionalen Wasserversorgungsplanung verankert.

Für die landwirtschaftliche Bewässerung könnten Quellen in Zukunft vermehrt eine Rolle spielen. Viele Quellschüttungen sind jedoch sehr gering (<1 l/s bis wenige l/s). Eine direkte Nutzung der Quellen für die Bewässerung ist daher nicht möglich. Das Wasser müsste über eine längere Zeit im Winterhalbjahr in Speicherbecken gesammelt werden, um dann im Frühjahr oder Sommer zur Verfügung zu stehen. Da viele Quellen Oberflächengewässer speisen, hätte die vermehrte Nutzung von Quellen zur Bewässerung eine Verringerung der Abflüsse in den Oberflächengewässern zur Folge.

### **Quellen als Lebensraum und Landschaftselemente**

Quellen sind natürliche, permanent bis temporär fliessende Grundwasseraustritte. Insbesondere ungenutzte Quellen sind aufgrund ihrer Ökologie besondere Lebensräume und werden von einer spezialisierten Flora und Fauna besiedelt. Am Quellaustritt kommt das Wasser mit der Luft in Kontakt und geht mit einer gewissen Fliessstrecke in den oberen Abschnitt des Quellbachs über. Der Lebensraum umfasst die eigentliche Quelle und zusätzlich die Umgebung des Wasseraustritts, so auch das vernässte Gebiet mit seiner Vegetation und der Beginn des abfliessenden Baches. Die flächige Ausdehnung kann bei grossen Sickerquellen weit über 1'000 m<sup>2</sup> betragen, weshalb man auch von einem Quellbereich spricht. Die enge Verzahnung von Wasser und Land ermöglicht das Vorkommen unterschiedlicher Lebensgemeinschaften auf engstem Raum (Lubini et al., 2016).

Viele dieser Quelllebensräume sind gegen Ende des vorletzten Jahrhunderts verschwunden, da Quellen gefasst oder überbaut und unterirdisch abgeleitet wurden. Für die Aufrechterhaltung der besonderen Lebensgemeinschaften ist der Erhalt nicht nur von einzelnen Quelllebensräumen, sondern eine gewisse Dichte an diesen Lebensräumen notwendig, damit die Arten wandern können. Es gibt daher von Seiten Naturschutz Bestrebungen, nicht mehr genutzte Quellen wieder zu renaturieren, damit sie die Funktion als Lebensraum wieder wahrnehmen können.

#### *1.3.4. Entwicklung des Wasserdargebotes im Kanton*

Der Klimawandel hat einen Einfluss auf das Wasserdargebot im Kanton. Die Jahresniederschlagsmenge wird zwar voraussichtlich gleichbleiben<sup>1</sup>. Für die zur Verfügung stehende Wassermenge

---

<sup>1</sup> <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-klimaszenarien/zahlen-und-fakten/niederschlag.html>

spielt jedoch die Verteilung der Niederschläge über das Jahr, die Temperatur und auch die Speichermöglichkeiten eine grosse Rolle.

Für die Sommermonate ist im Kanton Basel-Landschaft in Zukunft mit einem spürbaren Rückgang der Niederschlagsmenge um 10 bis 30 % zu rechnen. Zudem ist bis Mitte Jahrhundert mit einer Verlängerung der längsten Trockenphasen im Sommer um rund 2 Tage zu rechnen. Je nach Ausprägung des Trockenheitsgürtels um das Mittelmeer, kann die Verlängerung jedoch bis zu 9 Tage betragen. Die längste niederschlagsfreie Trockenperiode des Sommers dauert dann bis zu 25 Tage statt 16 Tage wie bisher.

Es fällt im Sommer in Zukunft nicht nur seltener Regen, sondern aufgrund der Erhöhung der durchschnittlichen Sommertemperaturen in Basel-Landschaft um 2,5 bis 4,5 Grad bis Mitte Jahrhundert, verdunstet auch mehr Feuchtigkeit als heute und führt zu trockeneren Bedingungen. Die Böden werden also trockener, selbst wenn der Niederschlag nicht abnehmen sollte. Weite Teile des Kantons Basel-Landschaft sind besonders empfindlich gegenüber Trockenheit, da im karstigen Untergrund das Niederschlagswasser schnell abfließt. Die Sommer 2003 und 2018 geben einen Eindruck über mögliche Auswirkungen von heissen und trockenen Sommern.

Für das Grundwasserdargebot bedeutet dies nun, dass sich die Speicher im Winterhalbjahr, wenn in Zukunft mehr Niederschlag fallen sollte, auffüllen. Die grossen Grundwasserspeicher in den Lockergesteinen der Täler werden dann eine genügende Wassermenge auch in trockenen Sommern zur Verfügung stellen können. Dies wird vermutlich auch bei den grösseren Karstgrundwasserleitern der Fall sein. Die weniger ergiebigen Quellen, worunter der Grossteil der rund 1'900 Quellen im Kanton fallen, wird zwar auch von den winterlichen Niederschlägen profitieren. Nur sind die Speicher nicht so gross, dass die Quellen bei länger andauernder Trockenheit noch eine nennenswerte Schüttung aufweisen werden. Genaue Zahlen zu den vielen mittleren und kleineren Quellen sind nicht bekannt. Aus Modellberechnungen zur Entwicklung der Abflüsse in den Oberflächengewässern im Kanton Basel-Landschaft kann jedoch geschlossen werden, dass die minimalen Schüttungen um 50 % zurückgehen oder viele Quellen zeitweise auch ganz versiegen werden, wie dies im Kanton Jura bereits beobachtet wurde.

Für die Versorgungssicherheit müssen sich die Wasserversorgungen daher auf die ergiebigen Fassungen in den Lockergesteinsgrundwasserleitern der Täler und der grossen Quellen abstützen. Die mittleren und kleineren Quellen können im Falle einer Trockenheit allenfalls fehlende Wassermengen nicht ersetzen.

### *1.3.5. Herausforderung Grundwasserschutz*

Für die öffentliche Wasserversorgung und damit die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser spielen in erster Linie die rund 80 Grundwasserfassungen in den Tälern und in zweiter Linie die heute genutzten rund 200 ergiebigen Quellen eine Rolle. Die grosse Mehrheit der 1'900 Quellen im Kanton ist für die öffentliche Wasserversorgung nicht relevant. Auch für die private Wasserversorgung wird nur ein kleiner Anteil von rund 60 Quellen für die Trinkwasserversorgung genutzt. Dies, weil die Ergiebigkeit der Quellen zu gering ist und viele Karstquellen insbesondere bei Niederschlägen erhebliche qualitative Verunreinigungen aufweisen.

Für den langfristigen sicheren Betrieb der Fassungen müssen die Fassungsbauwerke den technischen Anforderungen entsprechen und sie müssen mit korrekt ausgeschiedenen Grundwasserschutz-zonen umgeben sein. Der bauliche Zustand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist meist gut. Die Herausforderung im Schutz der öffentlichen Fassungen stellt sich jedoch in der korrekten Dimensionierung der Grundwasserschutz-zonen.

Art. 30 GSchV verlangt eine Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen nach hydrogeologischen Kenntnissen. Solche Kenntnisse waren bei der Dimensionierung der aktuellen Schutz-zonen, welche meist in den 70er- und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts vorgenommen wurden, unzureichend vorhanden. Bei Grundwasserpumpwerken müssen die Schutz-zonen spätestens bei der

Neukonzessionierung überprüft werden. Dabei zeigt sich nach heutigen Kenntnissen meist, dass die ausgeschiedenen Schutzzonen zu klein dimensioniert wurden, da die Fliessgeschwindigkeiten des Grundwassers wesentlich höher sind, als seinerzeit bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen angenommen wurde. Bereits damals galt die Regelung, dass das Grundwasser von der Grenze der Schutzzone S2 bis zur Fassung mindestens 10 Tage fließen muss. Die Aufenthaltszeit von 10 Tagen bewirkt, dass Mikroorganismen absterben oder herausgefiltert und Stoffe abgebaut werden können.

Die bereits überprüften, grösseren Grundwasserschutzzonen ragen auf Grund der neuen hydrogeologischen Kenntnisse in den dicht bebauten Tälern häufig in die Siedlungs- und Gewerbegebiete hinein. Dies führt zu Nutzungskonflikten, da in den Schutzzonen S2 Bauten nur zulässig sind, wenn sie im öffentlichen Interesse sind und eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Schutzzonen der Wasserversorgung einer Gemeinde häufig zu einem Teil auf das Gebiet der Nachbargemeinde zu liegen kommen. Somit muss sich jeweils auch die betroffene Nachbargemeinde mit der Schutzzonenausscheidung zu Gunsten der Gemeinde, in der die Wasserfassung liegt, befassen. Dies ist oft mit den erwähnten Nutzungskonflikten verbunden, weshalb die betroffenen Nachbargemeinden, wenn überhaupt, nur zurückhaltend Hand für eine Schutzzonenausscheidung bieten. Würden die Gemeinden in den Belangen der Wasserversorgung stärker zusammenarbeiten, wären die Nutzungskonflikte einfacher zu überwinden. Grundsätzlich halten die Gemeinden jedoch an ihren eigenen Wasserversorgungen fest und möchten „fremdes“ Trinkwasser nur in Ausnahmesituationen beziehen.

In den letzten Jahren wurden einige der schlecht geschützten Fassungen in den Tälern, für welche eine Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen nicht mehr möglich ist, aufgegeben. Die in den regionalen Wasserversorgungsplanungen berücksichtigten aktuell genutzten Fassungen sind für die Versorgungssicherheit der Wasserversorgungen von zentraler Bedeutung. Eine weitere Reduktion an Fassungsstandorten würde laut den gegenwärtigen Prognosen in zwei bis drei Jahrzehnten zu Versorgungsengpässen im Kanton führen.

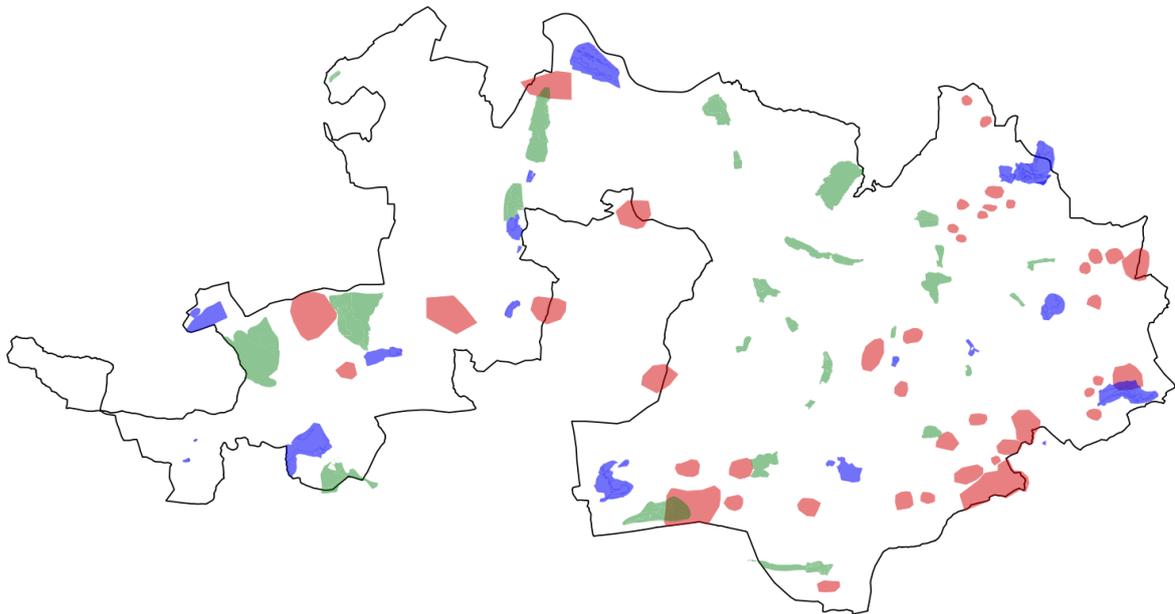


Abb. 2: Stand der Ausscheidung der Schutzzonen 2019. Blau: bundesrechtskonforme Schutzzonen (19). Grün: Schutzzonen in Überarbeitung; die grünen Flächen stellen die neuen Perimeter dar, soweit diese bekannt sind (31). Rot: Schematische Darstellung der neuen Schutzzonen, wo eine Überarbeitung noch nicht begonnen wurde (30).

Damit in den Grundwasserschutzzonen dieser essentiellen Wasserfassungen nicht noch mehr Nutzungskonflikte als bereits heute auftreten, ist eine Überprüfung nach hydrogeologischen Methoden eminent wichtig. Die Aufgabe zur Überprüfung und Ausscheidung der Schutzzonen haben, wie oben gezeigt, die Gemeinden. Leider widmen viele Gemeinden dieser Aufgabe eine zu geringe

Aufmerksamkeit, so dass die eigentlich erforderlichen Ausscheidungen von Grundwasserschutzzonen nur sehr schleppend vorankommen. Die Wegleitung des Bundes zur Überprüfung der Schutzzonen kam bereits 2003 heraus. Im Kanton Basel-Landschaft sind bisher jedoch erst 19 Schutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden worden. Momentan werden 31 Schutzzonen überprüft. Bei 30 Schutzzonen wurden die Arbeiten noch nicht begonnen.

Die Verzögerung in der Überprüfung der Schutzzonen und in deren Ausscheidung kann zu Planungskonflikten führen. Exemplarisch ist dies am Fall der beiden Quellen Bernhardsmätteli und Pfandel im Laufental ersichtlich, deren Beispiel im Erläuterungstext zur Motion Thüring aufgeführt sind. Der Kanton wollte diese Quellen nicht für einen Deponiestandort opfern, wie es im Motionstext heisst. Grundwasserschutzzonen sind Ausschlussgebiete für die Deponieplanung und werden von Anfang an nicht in Betracht gezogen. Die Deponieplanung – wie auch andere Planungen – muss sich auf die vorhandenen rechtsgültigen Zonenvorschriften abstützen können. Im Falle der beiden erwähnten Quellen im Laufental lagen die Grundwasserschutzzonen in einem anderen Gebiet, als für den Schutz der Quellen notwendig gewesen wäre. Der Deponiestandort war ausserhalb der damals rechtsgültigen Grundwasserschutzzone vorgesehen. Durch eine zeitnahe Überprüfung der Grundwasserschutzzonen und deren korrekte Ausscheidung wäre es nicht zu diesem potenziellen Nutzungskonflikt gekommen.

Das Beispiel im Laufental zeigt damit eindrücklich, wie wichtig eine hydrogeologisch korrekte und zeitnahe Überprüfung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen ist, um Nutzungskonflikte zu verhindern. Der Kanton bzw. die zuständige kantonale Fachstelle weist die Gemeinden immer wieder auf diese Problematik hin. Er bzw. sie hat jedoch nur eine Aufsichtspflicht und kann lediglich im Notfall, wenn eine Wasserversorgung aufgrund fehlender oder ungenügend geschützter Fassungen ausfällt, eingreifen.

#### *1.3.6. Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden im VAGS Projekt Wasserversorgung*

Bei der Ausscheidung von Schutzzonen und der Zusammenarbeit von Wasserversorgungen haben die Gemeinden und der Kanton, wie gezeigt, verschiedene Aufgaben. Diese sollen im Rahmen eines VAGS-Projektes zum Thema Wasser überprüft werden (VAGS: Verfassungsauftrag Gemeinden stärken, RRB Nr. 1376 vom 27. September 2016). Das Ziel der Durchführung von VAGS Projekten, welche zu sämtlichen Aufgabenbereichen des Kantons und der Gemeinden durchgeführt werden können, ist eine Aufgaben- und Prozessüberprüfung und kann in einer Gesetzesanpassung münden.

Bereits im Herbst 2017 wurden mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) die Möglichkeiten eines VAGS-Projektes Wasserversorgung diskutiert, welches als Themen die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und die organisatorische Regionalisierung der Wasserversorgungen angehen möchte. Im Laufe der Zeit gab es verschiedene Besprechungen und auch einen Workshop zu den Themen Wasser und dem Informationsaustausch zwischen Kanton und Gemeinden.

Es wurde erkannt, dass die Wasserversorgungen im Kanton momentan zwar gut funktionieren und es keine Versorgungsengpässe gibt. Aufgrund der räumlichen Probleme bei der korrekten Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und dem klimabedingten zu erwartenden Rückgang der Quellschüttungen in den ländlichen Gebieten geraten die Wasserversorgungen jedoch unter steigenden Handlungsdruck. Es stellt sich daher die Frage, wie die Wasserversorgungen organisiert werden sollen, um die bestehenden Herausforderungen zu lösen und auch in Zukunft Trinkwasser mit guter Qualität und in genügender Menge zur Verfügung stellen zu können. Ein übergeordnetes Ziel eines VAGS-Projektes «Wasserversorgung» sollte eine langfristig gesicherte Wasserversorgung und ein nachhaltiger Grundwasserschutz sein. Erreicht soll dies werden durch eine optimale Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Um die strategisch wichtigen Trinkwasserfassungen langfristig zu sichern, sind regionale Lösungen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen notwendig. Dies kann bedeuten, dass in

einer Gemeinde beispielsweise Gebiete für Grundwasserschutzzonen freigehalten werden, während in der Nachbargemeinde, die Gewerbezone erweitert werden kann. Damit dies möglich ist, müssten sich die Gemeinden auf entsprechende Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen verständigen. Dazu braucht es insbesondere den politischen Willen und die Überzeugung, dass es aus Sicht der Versorgungssicherheit sinnvoll ist, die regionalen Grundwasservorkommen zu nutzen. Mit dem VAGS-Projekt «Wasserversorgung» möchten der Kanton und die Gemeinden in diese Richtung gehen und entsprechende Lösungsansätze erarbeiten.

Momentan werden von Kanton und Gemeinden zusammen die Wasserstrategie des Kantons weiterentwickelt und dazu Teilstrategien erarbeitet. Diese werden die Grundlage bilden, um gemeinsame interdisziplinäre Projekte im Bereich Wasser anzugehen.

### 1.3.7. *Organisation des Vollzugs der Kantonalen Verwaltung*

Die Motion Thuring fordert, dass die kantonalen Zuständig- und Verantwortlichkeiten nach dem Vieraugenprinzip geregelt werden sollen. Konkret soll nicht eine Direktion sowohl für den Wasserschutz als auch für die Planung von Deponien oder das Erteilen von Baubewilligungen zuständig sein.

Die Organisation sowie die Zuständig- und Verantwortlichkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung sind im Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS 140) und in der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft, RVOV BL, SGS 140.11) geregelt.

Im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz wird die Organisation der Verwaltung grundsätzlich geregelt. So wird in § 17 der Regierungsrat verpflichtet, für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen zu sorgen und die Verwaltungstätigkeit der Direktionen zu koordinieren und zu steuern. Laut § 20 bezeichnet der Regierungsrat die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu.

In der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz legt der Regierungsrat die Details der Organisation und die Aufgabenzuteilung der Verwaltung fest. In den §§ 7 bis 11 ist die Organisation der einzelnen Direktionen festgehalten.

Der Landrat regelt im Gesetz somit die strategische und generelle Ebene der Regierungs- und Verwaltungsorganisation. Der Regierungsrat ist für die operationelle Ebene der Verwaltungsorganisation zuständig.

Die Aufteilung der Aufgaben aus der Umwelt- und der Gewässerschutzgesetzgebung auf die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) und der Lebensmittelsicherheit und der Trinkwasserkontrolle auf die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) sind zweckmässig und sinnvoll.

Die Dienststellen innerhalb der BUD arbeiten eng zusammen. So ist das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) in ständigem Austausch mit dem Bauinspektorat im Rahmen der Baugesuchsprüfungen, mit dem Amt für Industrielle Betriebe bei der Planung der Siedlungsentwässerung und Dimensionierung von Mischwasserbecken und Kläranlagen, mit dem Amt für Raumplanung bei der Ausscheidung des Gewässerraumes oder der Grundwasserschutzzonen, mit dem Tiefbauamt bei den Strassenentwässerungen und der Revitalisierung von Gewässern und mit dem Hochbauamt bei der Energieeffizienz von Gebäuden. Das AUE hat zudem die Aufsicht über die Tätigkeiten des AIB und des TBA und nimmt diese bei sämtlichen Bauprojekten wahr.

Mit dem ALV und dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung steht das AUE ebenfalls im Austausch, wobei die Häufigkeit der Kontakte aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben weniger ausgeprägt ist.

Aus den dargelegten Gründen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, die Strukturen und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung zu ändern, da dadurch nur neue und schwieriger zu handhabende Schnittstellen entstehen würden.

### 1.3.8. *Schlussfolgerungen*

Die Motion Thüring verlangt den Schutz aller 1931 gefassten Quellen im Kanton. Von einem solchen Schutz betroffen wären die Gemeinden aber vor allem die Privaten, die zwei Drittel aller Quellen im Kanton besitzen. Ein grosser Teil der Quellen wird nicht mehr genutzt und die Quellfassungen sind veraltet. Damit sie in ihrem Bestehen geschützt werden könnten, müssten die Fassungsbauwerke und für die Nutzung des Wassers auch die Ableitungen in einer grossen Zahl von Fällen saniert werden. Für Quellen, die zudem für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden sollten, müssten unzählige Schutzzonen ausgeschieden werden. Dies würde einen sehr grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu Lasten der Eigentümerschaft der Quellen bedeuten.

Hinzu kommt, dass viele Quellen gerade in Trockenzeiten minimale Schüttungen aufweisen und ihre Nutzung für die Wasserversorgung sogar für Einzelhöfe nicht ausreichend ist. Zu beachten ist auch, dass Quellen nicht nur für die Wasserversorgung oder Bewässerung genutzt werden sollten, sondern gerade auch ungenutzt wichtige Landschaftselemente sind und deren Quellgebiete ökologisch wertvolle Lebensräume darstellen. Sie speisen zudem die Bäche mit Wasser, das im Sommer relativ kühl und dadurch für die Fische und andere aquatische Lebewesen besonders wertvoll ist.

Für die öffentliche Wasserversorgung sind die Grundwasserpumpwerke in den Tälern und die ergiebigen Quellen von Bedeutung. Nur diese sind in der Lage, auch in Trockenzeiten genügend Wasser zur Verfügung zu stellen und können wirtschaftlich vertretbar betrieben werden. Diese Fassungen sowie einzelne ergiebige Hofwasserfassungen sind konsequent zu schützen mit entsprechenden Grundwasserschutzzonen.

Die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen ist eine Aufgabe der Gemeinden unter der Aufsicht des Kantons. In den letzten 20 Jahren wurden nur 25 % der notwendigen Grundwasserschutzzonen überprüft und sind heute bundesrechtskonform ausgeschieden. Knapp 38 % der Schutzzonen werden momentan überprüft, bei den restlichen ist die Überprüfung noch ausstehend. Die Verzögerung der Überprüfung und korrekten Ausscheidung der Schutzzonen führt zu Nutzungskonflikten und gefährden die langfristige Nutzung einzelner Fassungen. Damit wird aber die gesamte Versorgungssicherheit mit Trinkwasser im Kanton mittelfristig in Frage gestellt.

Es ist daher notwendig, dass die Überprüfung der Schutzzonen wesentlich schneller vorangetrieben und in den nächsten 4 bis 6 Jahren abgeschlossen wird. Bisher hat der Kanton keine Möglichkeit, den Prozess zu beschleunigen, wenn die Gemeinden diesen nicht vorantreiben.

Es kann deshalb zweckmässig sein, dem Kanton die Möglichkeit zu geben, den Prozess zur Überprüfung und Ausscheidung der Schutzzonen wesentlich zu beschleunigen, damit er seine Aufsichtsfunktion auch gebührend und effektiv wahrnehmen kann.

### 1.3.9. *Anpassung des bestehenden Gesetzes*

Aufgrund der obigen Ausführungen hat der Regierungsrat einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung gemacht. Der untenstehende Text wurde in die externe Vernehmlassung gegeben, welche im Zeitraum vom 27. Mai bis 15. September 2019 stattfand.

Das kantonale Grundwassergesetz regelt die Zuständigkeit für den Grundwasserschutz. In § 29 des Grundwassergesetzes wird aufgeführt, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen ausscheiden. Nicht geregelt ist, wie damit umzugehen ist, wenn die Gemeinden die Schutzzonen nicht oder ungenügend ausscheiden. Insbesondere in Situationen, in welchen eine Grundwasserschutzzone über die Gemeindegrenzen hinaus ausgeschieden werden

sollte, ist diese Problematik virulent. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll § 29 des Grundwassergesetzes in dem Sinn ergänzt werden, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden die Überprüfung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen anordnen kann. Kommen die Gemeinden dieser Anordnung nicht nach, ist dem Kanton die Kompetenz einzuräumen, die Schutzzonen Anstelle der Gemeinden selbst auszuschneiden.

Sollten bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Nutzungseinschränkungen erlassen werden müssen, die zu einer Entschädigung führen, sind diese von den Inhaberinnen oder Inhabern der Grundwasserfassungen zu bezahlen. Dies wird im neuen §29a **Grundwassergesetz** festgehalten und lehnt sich an die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes an.

Grundsätzlich sind Entschädigungen von denjenigen zu bezahlen, die Eingriffe in das Eigentum veranlassen, die zu einer formellen oder materiellen Enteignung führen. Im Falle von Grundwasserfassungen wird dieses Prinzip durchbrochen. Eine Grundwasserfassung setzt an sich den Grund, der die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone erforderlich macht. Deshalb haben Inhaberinnen oder Inhaber von Grundwasserfassungen die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen zu finanzieren. Dies gilt auch dann, wenn die Grundwasserschutzzone nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber der Grundwasserfassung ausgeschieden wurde.

Für eine weitergehende Gesetzesanpassung braucht es eine vertiefte Analyse in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden. Eine solche Analyse soll im Rahmen eines VAGS-Projektes Wasserversorgung durchgeführt werden. Falls sich daraus die Notwendigkeit oder der Wunsch einer Gesetzesanpassung ergibt, ist eine solche auszuarbeiten.

#### **1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates 2020–2023 (Vorlage 2019-530). Darin wurde als Herausforderung erkannt, dass Nutzungskonflikte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung gefährden und deshalb entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen, damit die Bevölkerung langfristig mit genügend und qualitativ einwandfreiem Wasser versorgt werden kann.

#### **1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Die geplante Gesetzesänderung ist in das bestehende Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) eingebunden. Die bewährte Gesetzgebung im Bereich Grundwasser und Wasserversorgung wird daher nur soweit notwendig zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes und damit der Wasserversorgungen angepasst.

#### **1.6. Finanzielle Auswirkungen**

Der Vorschlag zur Anpassung des Grundwassergesetzes ändert nichts an der Aufgabe, die Schutzzonen auszuschneiden. Vorgesehen ist, dass die Gemeinden weiterhin für die Schutzzonenauscheidung zuständig sind. Nur in Fällen, bei welchen die Gemeinden ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, würde der Kanton deren Aufgabe subsidiär übernehmen. Die Lasten für die Überprüfung, Ausscheidung und Anpassung der Schutzzonen würde weiterhin bei den Gemeinden sein.

Der Kanton hätte durch die Übernahme der Aufgaben der Gemeinden somit keine zusätzlichen Kosten. Die Gemeinden müssten zwar die anfallenden Kosten übernehmen. Diese hätten sie jedoch auch, wenn sie selbst die Aufgabe durchführen würden. Somit würden für die Gemeinden auch keine Kosten anfallen, die sie nicht ohnehin aufwenden müssten.

#### **1.7. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **1.8. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung im Grundwassergesetz ändert nichts an der Aufgabe, die Schutzzonen zu überprüfen und sie rechtskräftig auszuscheiden. Wie die Aufgabe durchzuführen ist, wird bereits vom Bund abschliessend festgelegt. Der Kanton kann hingegen die Zuteilung der Aufgabe festlegen. Geplant ist, dass die Gemeinden weiterhin für die Ausscheidung der Schutzzonen zuständig sind. Lediglich, wenn sie nach Aufforderung durch den Kanton ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, kann der Kanton die Schutzzonenausscheidung durchführen.

Die Zuteilung der Aufgaben hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die KMU.

## **1.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die externe Vernehmlassung hat vom 27. Mai 2020 bis zum 15. September 2020 stattgefunden. Eingeladen wurden alle Gemeinden sowie der VBLG, die politischen Parteien und die Vertretungen der Wirtschaft (Handelskammer beider Basel, Hauseigentümerverband Baselland und Wirtschaftskammer Baselland).

Von Seite der Gemeinden und Wasserwerke haben der VBLG sowie 23 Gemeinden und eine Wasserversorgung eine Stellungnahme abgegeben. Alle politischen Parteien haben sich zur Vorlage geäussert sowie auch die oben genannten Vertretungen der Wirtschaft. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich der Stellungnahme des VBLG angeschlossen. Nur ein Teil der Gemeinden haben ergänzende Stellungnahmen abgegeben. Im Folgenden wird zusammenfassend auf die Antworten der Vernehmlassung eingegangen.

### **Grundsätzliches:**

Der VBLG und damit die Mehrheit der Gemeinden lehnen die Vorlage ab. Lediglich zwei Gemeinden und ein Wasserwerk stimmen der Gesetzesänderung vorbehaltlos zu. Bei den politischen Parteien und den Verbänden ist das Bild heterogen, mit drei Zustimmungen, drei teilweisen Zustimmungen verbunden mit Änderungsvorschlägen und zwei Ablehnungen.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wird jedoch allgemein anerkannt und es wird auch ein Handlungsdruck konstatiert.

Die Antworten zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzesänderung und zusätzliche Anregungen für Änderungen oder Ergänzungen des Grundwassergesetzes sind nachfolgend aufgeführt.

### **Aufgabenteilung (§ 29 Grundwassergesetz):**

Aus der Vernehmlassung sind drei Ansätze, die für die Aufgabenteilung zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen vorgeschlagen werden, erkennbar:

1. Der bisherige Weg soll beibehalten werden. Der Kanton soll keine Möglichkeit erhalten, die Schutzzonen anstelle der Gemeinden und Eigentümern der Grundwasserfassungen auszuscheiden. Die Sanktionsmöglichkeiten des Kantons seien vorhanden, wenn Gemeinden Grundwasserschutzzonen nicht ausscheiden würden.
2. Der Kanton soll die Grundwasserschutzzonen in den kantonalen Nutzungsplänen vorsehen. Wenn die Gemeinden die Schutzzonen über längere Zeit nicht überprüfen oder ausscheiden, müssen sie die in den Nutzungsplänen festgelegten Grundwasserschutzzonen übernehmen.
3. Die Schutzzonenausscheidungen sollen insbesondere für die grösseren Fassungen im Rahmen von regionalen Planungen und Abstimmungen erfolgen.

**Kommentar Regierungsrat:**

Mit Ihrer Antwort bekräftigen die Gemeinden, dass sie die Aufgabe der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen wahrnehmen wollen. Es kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass das Verfahren sehr langwierig ist und von politischen Entscheiden mitbestimmt wird. Die Bestimmung der Dimension von Grundwasserschutzzonen ist in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geregelt und im Wesentlichen ein technisches Verfahren, das relativ rasch durchgeführt werden kann. Hingegen bedarf es anschliessend der grundeigentümergebundenen Festsetzung der Grundwasserschutzzonen im zonenrechtlichen Verfahren. Dabei steht betroffenen Grundeigentümer\*innen, die mit der Ausscheidung der Schutzzonen nicht einverstanden sind, die im Raumplanungsverfahren geregelten Rechtsmittel (Mitwirkung, Einsprache, Beschwerde) zur Verfügung.

Im Folgenden werden die drei Varianten der Aufgabenteilung kommentiert:

Zu 1.: Der Kanton hat anders, als in den Stellungnahmen angenommen, auf Grund der aktuellen Rechtslage nur beschränkte Sanktionsmöglichkeiten, um bei fehlender oder nicht vorgenommener Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen durch die Gemeinden eingreifen zu können. Zwar übt der Kanton gemäss § 3 des Gemeindegesetzes (GemG; SGS 180) die Aufsicht über die Gemeinden aus. Dabei kann er bei festgestellten Rechtswidrigkeiten oder nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung verschiedene Massnahmen ergreifen. Die hier interessierende Massnahme liegt bei der Erteilung verbindlicher Weisungen (§ 166 Absatz 1 Ziffer 2. GemG) zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, sofern eine Gemeinde dieser ihr übertragenen Aufgabe gemäss § 29 des Grundwassergesetzes nicht nachkommen sollte. Wird eine verbindliche Weisung des Kantons an eine Gemeinde von ihr nicht umgesetzt, sieht das Gemeindegesetz in § 171 unter dem Titel "Beschränkung und Entzug der Selbstverwaltung" Sanktionsmöglichkeiten gegen eine säumige Gemeinde vor. Auf Kosten der Gemeinde könnte so z. B. die Ersatzvornahme durch Dritte angeordnet werden, soweit sich die auszuführende Handlung dafür eignet. Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bedarf, wie schon kurz erläutert, eines raumplanungsrechtlichen Verfahrens. Die Durchführung der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen auf dem Weg der Ersatzvornahme durch Dritte eignet sich als Sanktionsmassnahme deshalb gerade nicht. Denn das raumplanerische Verfahren verlangt auf der kommunalen Stufe einen Beschluss der Grundwasserschutzzonenfestsetzung durch die Einwohnergemeindeversammlung oder den Einwohnerrat. Der teilweise oder vollständige Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde, als weitere Sanktionsmöglichkeiten, stellt einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und kommt schon deshalb nicht in Frage, weil dies Ausnahmesituationen vorbehalten bleiben sollte.

Die dem Kanton zur Verfügung stehenden Möglichkeiten greifen in Bezug auf die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die immerhin ein essentielles Lebensmittel vor Verunreinigungen schützen soll, gerade nicht. Während davon auszugehen ist, dass die Gemeinden in der Regel ein Interesse haben, ihre eigene Trinkwasserversorgung mit den entsprechenden Grundwasserschutzzonen zu sichern, wird es dort problematisch, wo sich eine Grundwasserschutzzone auf einen benachbarten Gemeindebann erstreckt. In diesem Fall ist die Gemeinde, die ihre Trinkwasserversorgung durch die Grundwasserschutzzone sichern möchte, davon abhängig, dass auch die benachbarte Gemeinde auf ihrem Bann die erforderliche Grundwasserschutzzone ausscheidet. Dies kann dann schwierig werden, wenn die benachbarte Gemeinde zonenrechtliche Interessen gegen die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone geltend macht.

Zu 2.: Kantonale Nutzungspläne treten anstelle von kommunalen Nutzungsplanungen und heben diese auf, soweit sie zu den kantonalen Nutzungsplänen im Widerspruch stehen. Wenn also der Kanton Grundwasserschutzzonen in einem kantonalen Nutzungsplan festsetzt, tritt dieser grundeigentümergebundene Nutzungsplan an Stelle der kommunalen Nutzungsplanung und ist für die Gemeinde verbindlich.

Zu 3.: Eine Koordination der Schutzzonenausscheidung in den regionalen Planungen, insbesondere bei grösseren gemeindeübergreifenden Trinkwasserfassungen kann, sofern tatsächlich erforderlich, sinnvoll sein. Die Aufgabe ist in diesem Fall federführend bei den Gemeinden angesiedelt,

der Kanton würde die Gemeinden unterstützen. Die gesetzlichen Grundlagen für die regionale Koordination sind im § 13a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) gegeben. Allerdings handelt es sich bei den Regionalplänen lediglich um behördenverbindliche Planungsinstrumente. Die Festsetzung grundeigentümergebundener Grundwasserschutzzonen kann damit nicht bewirkt werden. Die Festsetzung von Schutzzonen müsste durch die Gemeinden nach wie vor in der kommunalen Nutzungsplanung und nach diesem Verfahren grundeigentümergebunden umgesetzt werden. Zur Problematik der Gemeindegrenzen überschreitender Grundwasserschutzzonen siehe vorstehend zu 1.

### **Entschädigung bei Nutzungseinschränkungen (§ 29a Grundwassergesetz)**

Die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen, welche durch den Eigentümer der Fassungen zu tragen ist, wird sehr unterschiedlich beurteilt:

1. Die Formulierung wird insbesondere von Seiten der Gemeinden begrüsst, da sie Klarheit schaffe.
2. Die Formulierung wird abgelehnt, da falls der Kanton die Schutzzonen ausscheiden würde, er für die Entschädigungen aufkommen solle.
3. Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung hälftig von der Gemeinde und dem Kanton übernommen wird.

### **Kommentar Regierungsrat:**

Die Absicht von § 29a Grundwassergesetz in der Vorlage ist, klar festzulegen, dass auch dann, wenn der Kanton anstelle der Gemeinden und Wasserversorgungen die Grundwasserschutzzonen ausscheidet, die Eigentümer der Fassungen weiterhin für allfällige Entschädigungen aufkommen müssen. § 29a Grundwassergesetz bringt somit gegenüber der zwingenden schon im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20, Art. 20 Abs. 2) geregelten Vorgabe keine weitere Klärung. Er lässt nur keine Zweifel aufkommen, dass, falls der Kanton Schutzzonen ausscheiden würde, trotzdem weiterhin die Eigentümer der Fassungen entschädigungspflichtig bleiben.

Eine Einführung von § 29a ist nur im Zusammenhang mit den in der Vorlage gemachten Änderungen von § 29 sinnvoll. Wird § 29 nicht geändert, macht auch die Einführung eines § 29a wenig Sinn.

### **Schutz aller Quellen (zusätzlicher §)**

Im Kanton gibt es rund 1'900 Quellen von welchen rund 200 für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden. Die Vorlage fokussiert auf den Grundwasserschutz der genutzten Fassungen und Quellen. Der Schutz aller nicht mehr für Trinkwasser genutzten Quellen wird unterschiedlich beurteilt:

1. Der Schutz aller Trinkwasserquellen, wie in der Motion gefordert, wird mehrheitlich abgelehnt, insbesondere soll der Kanton nicht in den Schutz privater Quellen eingreifen können.
2. Gefordert wird, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, nicht mehr genutzte Trinkwasserquellen zu schützen.
3. Nicht mehr genutzte Trinkwasserquellen sollen für den Wasserbedarf in der Landwirtschaft genutzt oder zurückgebaut werden und Feuchtgebiete oder kleine Bäche speisen.

### **Kommentar Regierungsrat:**

Die Gemeinden haben bereits heute die Möglichkeit Quellen unter Schutz zu stellen. In § 32 VWNSG ist aufgeführt, dass die Gemeinden jede zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasserfassung und Quelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Schutzzonen vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen schützt. Darunter kann auch die Notwasserversorgung subsumiert werden. Im Bewusstsein, dass die Ausscheidung von Schutzzonen aufwändig und langwierig ist, hat der Kanton die Gemeinden bei Fassungen, die nur für die Notwasserversorgung dienen, bisher nicht verpflichtet, die Schutzzonen auszuscheiden. Die Gemeinden können dies jedoch gestützt auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ohne Weiteres umsetzen. Eine Ergänzung von § 29 wie vom VBLG vorgeschlagen, ist daher nicht notwendig und zweckmässig.

Auch dem Rückbau von nicht mehr benötigten Quelfassungen steht die heutige Gesetzgebung nicht im Wege. Dazu braucht es keine zusätzliche Regelung. Zu beachten ist, dass Schutzzonen die für aufgehobene, nicht mehr benötigte Trinkwasserquellen ausgeschieden wurden, nach wie vor bestehen bleiben. Sollen solche Schutzzonen aufgehoben werden, muss dies, wie ihrer Ausscheidung im raumplanungsrechtlichen Verfahren erfolgen.

### **Technische Möglichkeiten zum Grundwasserschutz und Trinkwasseraufbereitung**

Da die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen oft zu Nutzungskonflikten führt, wurden in zwei Stellungnahmen die Einführung von technischen Möglichkeiten in der Ausscheidung von Schutzzonen und der Trinkwasseraufbereitung erwähnt. Mit technischen Hilfsmitteln soll der fehlende Grundwasserschutz kompensiert werden.

### **Kommentar Regierungsrat:**

Theoretisch besteht die Möglichkeit eines technischen Gewässerschutzes. Dies entspricht jedoch nicht der Zielsetzung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Das eidg. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) macht klare Vorgaben zur Dimensionierung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen in Abhängigkeit der Schutzzonenart. Das Ziel ist, dass der Schutz der Trinkwasserfassungen langfristig gewährleistet wird (100 Jahre), was bei Infrastrukturbauten, die ein technischer Grundwasserschutz erfordern würde, nicht garantiert werden kann. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass in einigen bestehenden und überprüften Grundwasserschutzzonen Nutzungskonflikte bestehen, die heute nur mit technischen Mitteln (doppelwandige Kanalisation, kein Versickern von unverschmutztem Abwasser) beherrscht werden können und, dass gewisse überlagerte Nutzungen, z. B. in Siedlungsgebieten auch längerfristig Bestand haben werden.

Die mehrstufige Aufbereitung von Grundwasser zu Trinkwasser als Kompensation für einen fehlenden Grundwasserschutz ist ebenfalls keine Option in der Gewässerschutzgesetzgebung und nicht im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) legt im Anh. 2, Ziff. 22 fest, dass zu Trinkwasser genutztes Grundwasser nur mit einfachen Aufbereitungsverfahren aufbereitet werden darf. Als einfaches Aufbereitungsverfahren gilt die Desinfektion, z. B. mittels UV zur Abtötung von Mikroorganismen. Für die Entfernung von Spurenstoffen sind in der Regel mehrstufige, aufwändige Verfahren notwendig.

### **Schlussfolgerungen aus der externen Vernehmlassung**

Das externe Mitberichtsverfahren hat gezeigt, dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen als wichtige Aufgabe angesehen wird. Die Mehrheit der Gemeinden möchte weiterhin für die Verantwortung für die Grundwasserschutzzonenausscheidung haben. Es zeigt sich aber auch, dass die Ausscheidung von Schutzzonen über die Gemeindegrenzen hinweg schwierig ist und von einzelnen Gemeinden alleine nicht durchgesetzt werden kann. Zudem möchten die Gemeinden, dass die Trinkwasserquellen besser geschützt werden.

Neben dieser deutlichen Bekundung der Gemeinden, ihre Aufgabe zur Ausscheidung und Überprüfung der Schutzzonen wahrnehmen zu wollen, haben doch knapp 38 % der Gemeinden auch 20 Jahre nachdem die Gewässerschutzverordnung erlassen wurde, noch nicht mit der ihnen obliegenden Aufgabe begonnen. Es wird insbesondere für regional bedeutende Wasserfassungen zunehmend schwieriger, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, da die Bevölkerungsdichte und

die Landnutzung stetig zunehmen und Nutzungskonflikte kaum mehr lösbar sind. Handlungsbedarf ist daher gegeben, wie auch die Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung zeigt.

In der Vernehmlassung sind einige Vorschläge gemacht und Themen aufgebracht worden, die LRV zu ergänzen. Wie aufgezeigt, lassen sich diese Vorschläge jedoch nicht wie gewünscht umsetzen. Einerseits kann mit den bestehenden kantonalen Gesetzen das Geforderte bereits heute umgesetzt werden. Es sind daher keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich. Andererseits widersprechen die Forderungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung oder sie sind durch das Bundesrecht bereits geregelt. Der Kanton kann deshalb keine eigenen, von den Bundesvorgaben abweichende Regelungen zum Grundwasserschutz aufstellen. Der Kanton kann lediglich die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton in diesem Bereich festlegen.

Aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassung unterbreitet der Regierungsrat eine überarbeitete Vorlage.

### **Revidierter Vorschlag zur Änderung des Gesetzes**

Aufgrund der externen Vernehmlassung sieht sich der Regierungsrat veranlasst, den Entwurf für die Gesetzesänderung anzupassen. Dabei soll auf die Bedürfnisse der Gemeinden eingegangen werden. Gleichzeitig soll dem Kanton der Handlungsspielraum gegeben werden, seiner Aufsichtspflicht wirksam nachkommen zu können. Dort, wo aufgrund der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser notwendig, soll der Kanton ein griffiges Instrument haben, um in die den aktuellen Erfordernissen entsprechenden Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Bedarf eingreifen zu können.

Die Gemeinden sollen weiterhin die grundsätzliche Aufgabe haben, die Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Wie oben aufgezeigt, kann diese Aufgabe für die Gemeinden insbesondere bei regional bedeutenden Trinkwasserfassungen, deren Grundwasserschutzzonen mehrere Gemeinden betreffen, schwierig sein. Die vorhandenen Instrumente der regionalen Planung geben der Standortgemeinde einer Trinkwasserfassung nicht die Möglichkeit, eine Schutzzone auf einem anderen Gemeindebann auszuscheiden. Sie ist darauf angewiesen, dass die Nachbargemeinde ebenfalls die Schutzzone im massgebenden Verfahren ausscheidet.

In der regionalen Wasserversorgungsplanung bezeichnet der Kanton die regional bedeutenden Grundwasserfassungen (§ 7 VWNSG). Diese Fassungen und die zugehörigen Grundwasserschutzzonen werden heute als orientierender Inhalt im KRIP eingetragen.

Mit einem neuen § 28a Abs. 1 Grundwassergesetz werden die regional bedeutenden Grundwasserfassungen im KRIP festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser Grundwasserfassungen im KRIP erhalten sie den Stellenwert, den sie als zentrales Element der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensmittel haben müssen. Ihre raumplanerische Bedeutung ist damit klar festgelegt.

Mit dem § 28a Abs. 2 Grundwassergesetz kann der Kanton die Gemeinden auffordern die Grundwasserschutzzonen zu überprüfen. Kommen die Gemeinden der Aufforderung die regional bedeutenden Grundwasserfassungen gemäss § 28a Abs. 3 Grundwassergesetz innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen nicht nach, oder dauert der Prozess bis zur Ausscheidung mehr als fünf Jahre, kann der Kanton die Überprüfung und bei Bedarf die Anpassung der Grundwasserschutzzonen in der Form kantonalen Nutzungspläne vernehmen. Die Bedeutung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung und die Aufsichtspflicht des Kantons erfordern, dass der Kanton anstelle der Gemeinden die Grundwasserschutzzonen für regional bedeutende Grundwasserfassungen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen festsetzen kann, sofern die Gemeinden ihrer Aufgabe nicht oder nur ungenügend nachkommen. Mit dieser Übernahme der Aufgabe durch den Kanton ist zwar ein Eingriff in die Gemeindeautonomie verbunden, der sich aber auf Grund des sehr hohen Interesses an der Sicherstellung der Wasserversorgung und dem Grundwasserschutz rechtfertigt.

§ 28a Abs. 4 Grundwassergesetz regelt, dass 50 % der Kosten für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen, die der Kanton gemäss § 28a Abs. 3 Grundwassergesetz vornimmt, die betroffenen Gemeinden zu tragen haben. Mit der hälftigen Kostentragung durch Kanton und Gemeinden, ist sichergestellt, dass sich Gemeinden, die die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen nicht in der vorgegebenen Frist angehen und durchführen, an den Kosten beteiligen müssen, auch wenn der Kanton die Ausscheidung vornimmt.

Dem § 29 Grundwassergesetz wird unter Abs. 1 ein Buchstabe b. hinzugefügt. Die Gemeinden überprüfen die Grundwasserschutzzonen demnach periodisch und passen sie bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an. Aufgrund der Anpassung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung oder bei festgestellten Mängeln im Grundwasserschutz einer Fassung kann es erforderlich sein, die Grundwasserschutzzonen zu überprüfen und anzupassen.

Der in der ursprünglichen Vorlage aufgeführte § 29a Grundwassergesetz zur Frage der Entschädigung von Massnahmen wird auch in der überarbeiteten Vorlage aufgenommen, da er eine Präzisierung und Klarstellung der Vorgaben von Art. 20 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist.

Die übrigen in der Vernehmlassung geäusserten Anpassungswünsche werden nicht aufgenommen, da sie, wie im Abschnitt «Ergebnis der Vernehmlassung» erläutert, aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können oder bereits mit den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen geregelt sind.

Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen von lokalen Fassungen (Quellen und Grundwasserpumpwerken) bleiben die Gemeinden weiterhin alleinig verantwortlich. Der Kanton wird nicht einschreiten, wenn die Gemeinden diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Als Konsequenz des nicht Ausscheidens von Grundwasserschutzzonen kann der Kanton allerdings wie bereits in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen, die Konzession zur Grundwasserförderung verweigern.

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) gemäss Beilage zu beschliessen;
2. Die Motion 2017/179 abzuschreiben.

Liestal, 9. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzesrevision

## **Landratsbeschluss**

### **über die Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) gemäss Beilage.
2. Die Motion 2017/179 wird abgeschrieben.
3. Ziffer 1 unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum (§ 30 Abs. 1 Bst. b oder § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: